

Schulleitung

Oberschulrektorin:	Anja Grabbe	anja.grabbe@sih-aerzen.de
Konrektorin:	Irene Stremel	irene.stremel@sih-aerzen.de
Didaktische Leitung:	Amelie Zibuhr	amelie.zibuhr@sih-aerzen.de

Abteilungsleiter

Berufsorientierung:	Anatol Tschernezki	anatol.tschernezki@sih-aerzen.de
Bewegte Schule:	Kevin Kursawe	kevin.kursawe@sih-aerzen.de
Ganztag:	Marc Zöllner	marc.zoellner@sih-aerzen.de
Inklusion:	Neele Gieseke	neele.gieseke@sih-aerzen.de
IT:	Irene Stremel	irene.stremel@sih-aerzen.de
Homepage:	Janina Schaper	janina.schaper@sih-aerzen.de
Jahrbuch:	Axel Püschel	axel.pueschel@sih-aerzen.de

Schulsozialarbeiter/ Deeskalierer Christian Martl christian.martl@sih-aerzen.de

SV-Lehrer Frau Gieseke neele.gieseke@sih-aerzen.de

Sekretariat
05154-709 300 Frau Zoch
Frau Schwarz sekretariat@sih-aerzen.de
sekretariat@sih-aerzen.de

Hausmeister
05154 7093017 Herr Rash hausmeister@sih-aerzen.de

Pädagogische Mitarbeiter: Herr Shabani, Frau Wagner, Frau Neufeld, Frau Klingenberg

Schulsanitätsdienst Amelie Zibuhr amelie.zibuhr@sih-aerzen.de
Datenschutzbeauftragter Mareike Schacht mareike.schacht@sih-aerzen.de

Kürzel – Lehrernamen 2023/2024

Ahrens	Jenny	JA	jenny.ahrens@sih-aerzen.de
Ballwanz	Alexander	Ba	alexander.ballwanz@sih-aerzen.de
Brader	Mareike	BM	Mareike.brader@sih-aerzen.de
Clausert	Heike	HC	heike.clausert@sih-aerzen.de
Deppe	Anja Susanne	DA	anja.susanne.deppe@sih-aerzen.de
Gieseke	Neele	NG	neele.gieseke@sih-aerzen.de
Gille	Patricia	Gi	patricia.gille@sih-aerzen.de
Goedecke	Nicola	GN	nicola.goedecke@sih-aerzen.de
Grabbe	Anja	GA	Anja.Grabbe@sih-aerzen.de
Heider	Christiane	CH	christiane.heider@sih-aerzen.de
Hoppe	Vivien	HV	Vivien.Ann.Hoppe@sih-aerzen.de
Kanngießler	Jens	JK	jens.kanngiesser@sih-aerzen.de
Koch	Kevin	KK	kevin.koch@sih-aerzen.de
Köhler	Ira	Kö	ira.koehler@sih-aerzen.de
Kohlenberg-Daues	Katharina	KD	katharina.kohlenberg@sih-aerzen.de
Kursawe	Kevin	Ku	Kevin.Kursawe@sih-aerzen.de
Leppek	Markus	LM	markus.leppek@sih-aerzen.de
Nasse	Timon	NT	timon.nasse@sih-aerzen.de
Nowag	Jannika	JN	Jannika.nowag@sih-aerzen.de
Püschel	Axel	AP	axel.pueschel@sih-aerzen.de
Remmov	Abdel	RA	Abdel.Remmov@sih-aerzen.de
Richter	Bettina	BR	bettina.richter@sih-aerzen.de
Schaper	Janina-Christin	JS	janina.schaper@sih-aerzen.de
Schreiber	Susanne	Sr	susanne.schreiber@sih-aerzen.de
Schubert	Michaela	MS	Michaela.Schubert@sih-aerzen.de
Schubert	Timo	ST	timo.schubert@sih-aerzen.de
Schwekendiek	Lando	LS	Lando.Schwekendiek@sih-aerzen.de
Seyffarth	Claudia	Sy	claudia.seyffarth@sih-aerzen.de
Stremel	Irene	SI	irene.stremel@sih-aerzen.de
Taser	Elif	TE	elif.taser@sih-aerzen.de
Tschernezki	Anatol	TA	anatol.tschernezki@sih-aerzen.de
Volkmann	Barbara	Vm	barbara.volkmann@sih-aerzen.de
Wendeln-Thaler	Sara	Th	sara.thaler@sih-aerzen.de
Werra-Wolters	Anne-Marie	AW	Anne.Werra-Wolters@sih-aerzen.de
Wittke	Thomas	Wi	wittkethomas@arcor.de
Wittrock	Theresa	TW	theresa.wittrock@sih-aerzen.de
Zibuhr	Amelie	Zi	Amelie.Zibuhr@sih-aerzen.de
Zöllner	Marc	Zö	marc.zoellner@sih-aerzen.de

Elternmerkblatt

Verantwortlich für den Schulbesuch sind die Eltern

Die Eltern (Erziehungsberechtigte) sorgen für:

- den regelmäßigen Schulbesuch
- pünktliches Erscheinen zum Unterricht
- benötigtes und geeignetes Material

Ihr Kind kann nicht zur Schule gehen?

Melden Sie ihr Kind per WebUntis ab bzw. krank. Sollten Sie kein WebUntis-Zugang haben, rufen Sie am ersten Tag von 7:30 – 8:00 Uhr im Sekretariat an.

Sonstige Gründe für die (stundenweise) Abwesenheit Ihres Kindes?

- z.B. Behörden-Termin, Fachärzte etc. nur mit Bescheinigung und Stempel
- Unterrichtsbefreiung aus wichtigem Grund (ganzen Tag)?
- formloser Antrag (1 Tag Klassenlehrer), mehrere Tage (Schulleitung) mit Begründung - Antrag 4 – 6 Wochen vor einem besonderen Anlass
- Vor und nach den Ferien ist entschuldigtes - Fehlen nur mit Zustimmung der Schulleitung erlaubt!

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Nach § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ggf. durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Der Antrag muss rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Die Klassenlehrkraft kann in begründeten Fällen Unterrichtsbefreiungen bis zu drei Tagen genehmigen, sofern diese Tage nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen. Über alle anderen Anträge entscheidet die Schulleitung.

Bei Beurlaubungen unmittelbar vor und/oder nach den Ferien sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Eine Beurlaubung darf nur dann erteilt werden, wenn die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Hierzu zählen nicht die Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Wunsch, möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Um Missbrauch zu vermeiden, reichen Sie bitte bei einer Erkrankung Ihres Kindes unmittelbar vor und/oder nach den Ferien ein ärztliches Attest als Entschuldigung in der Schule ein.

Die Aufarbeitung des versäumten Unterrichtsstoffes liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Grundsätzlich gelten nicht genehmigte und ärztlich entschuldigte Fehltage im Zusammenhang mit den Ferien als unentschuldig im Zeugnis.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer dieser Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Fragen? Probleme? Informationen?

[Vertretungsfall bei Abwesenheit / Erkrankung von Lehrkräften](#)

Unterrichtsauffall wird über IServ/Infobildschirm/Vertretungsplan online angezeigt und kann auch von zu Hause eingesehen werden. Der Vertretungsplan wird jeden Morgen ab 7:20 Uhr aktualisiert. Die Schüler/innen sind dazu verpflichtet, alle benötigten Arbeitsmaterialien für den Vertretungsunterricht mitzubringen. Dies gilt nicht bei unvorhersehbaren Abwesenheiten von Lehrkräften.

Sollte der Unterricht in Randstunden ausfallen, dürfen Ihre Kinder sich selbstständig auf den Heimweg begeben. Sofern Sie eine Betreuung Ihres Kindes wünschen, bitten wir Sie uns dies mitzuteilen.

[Bewegte Schule / zertifizierte sportfreundliche Schule](#)

Seit dem Schuljahr 2015/16 ist unsere Schule eine „Bewegte Schule“; seit 2023 sind wir zusätzlich eine zertifizierte „Sportfreundliche Schule“.

Unser Ziel ist es, durch mehr Bewegung im Schulalltag die Gesundheit und Konzentrationsfähigkeit unserer Schülerinnen und Schüler zu verbessern und damit den Lernerfolg zu fördern.

Wodurch erreichen wir das?

Unsere Schulstunden sind in der Regel Doppelstunden, die wir durch individuelle Bewegungspausen auflockern.
Bewegte Pause: Unsere Turnhalle ist in jeder 2. großen Pause und an zwei Mittagspausen zum Spielen und Toben geöffnet.
Lange Pausenzeiten: Beide Pausen am Vormittag dauern 25 Minuten (genug Zeit zum Austoben), die Mittagspause ist 45 Minuten lang.
Bewegter Nachmittagsunterricht: In Kooperation mit dem MTSV und dem Twinfit bieten wir jeden Nachmittag Bewegungsangebote an.
Bewegter Schulhof: Schaukeln, Trampoline, Tischtennisplatten, Basketballkörbe, Fußballtore und diverse Kleinspielgeräte laden zum Bewegen während der Pausen ein.
Outdoor-Klassenzimmer: Bei schönem Wetter kann Unterricht im Outdoor-Klassenraum stattfinden.
Projekte / Projektwochen: Hier werden Projekte zum Thema: „Gesund leben lernen“ durchgeführt.
Life Kinetik: Durch ein spezielles Trainingskonzept aus Wahrnehmung und Bewegung wird die Gehirntätigkeit und Leistungsfähigkeit der Schüler verbessert.
Koch-AG: Das gesunde Zubereiten von Lebensmitteln ist ein weiterer Baustein unserer Schule.
Bewegung nach außen: Wir bilden Schulsanitäter, Deeskalierer, Jugendgruppenleiter und DLRG-Assistenten aus. Diese Schülerinnen und Schüler unterstützen die Jugendarbeit im Flecken und repräsentieren unsere Schule nach außen

[Leitziele/ Leitbild:](#)

Im Leitbild unserer Schule haben wir unser gemeinsames pädagogisches Ziel- und Werteverständnis sowie die Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Schülerschaft und des regionalen Umfeldes beschrieben:

1. Unsere Schule ist ein familiärer Lern- und Lebensort.
2. Ausgehend von einem positiven Menschenbild, das Schüler*innen mit ihren individuellen Voraussetzungen betrachtet, legen wir Wert auf eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung.
3. Hand in Hand und respektvoll arbeiten wir gemeinsam an der Aneignung von Fachwissen, um unsere Schüler*innen bestmöglich auf ihre berufliche Zukunft und ihr Leben vorzubereiten. Dabei binden wir regionale Kooperationspartner ein.

4. Mit Sport, Bewegung, Spaß und Vertrauen schaffen wir gemeinsame Erlebnisse und stärken die Fähigkeiten und Fertigkeiten unserer Schüler*innen.
5. Wir entwickeln uns fortlaufend weiter und sind offen für neue und zukunftsorientierte Ideen.

Das Zusammenleben an unserer Schule

Die drei Grundregeln in der Schule (SIH)

1. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, guten Unterricht zu bekommen und die Pflicht, für einen störungsfreien Unterricht zu sorgen.
2. Jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht, ungestört zu unterrichten und die Pflicht, für einen guten Unterricht zu sorgen.

Alle müssen die Rechte der anderen akzeptieren und ihre Pflichten erfüllen. Die sieben Unterrichtsregeln im Klassenraum (SIH):

1. Ich verzichte auf Gewalt.
2. Ich gehe respektvoll mit anderen um.
3. Ich befolge die Anweisungen aller Lehrerinnen und Lehrer.
4. Ich höre zu, wenn andere sprechen.
5. Ich passe im Unterricht auf und beteilige mich.
6. Ich melde mich und warte, bis ich dran komme.
7. Ich achte das Eigentum anderer.

Erziehungsziele – kurz gefasst - Wir stärken Kompetenzen wie:

a. Personale Kompetenz

Unsere Schülerinnen und Schüler sollen lernen,

- Verantwortung und Respekt für sich selbst, ihre Mitmenschen, für Sachen und die Natur zu übernehmen (angemessene Kleidung, notwendige Körperpflege,)
- selbstständig und zuverlässig zu handeln und zu arbeiten (das erfordert Disziplin, Anstrengungsbereitschaft, Pünktlichkeit, Ordnung, Ehrlichkeit, ...)
- Regeln und Absprachen einhalten,
- den Weisungen des Lehr- und Betreuungspersonals zu folgen.

Weiterhin sollen sie folgende Kompetenzen ausbauen:

- Leistungsbereitschaft (Material dabei haben, aktive Mitarbeit, Ausdauer, Belastbarkeit, ...),
- Selbstwertgefühl/Selbstvertrauen (Lernfreude, Neugierde, Offenheit, ...),
- Kritikfähigkeit
(Kritik angemessen anbringen, Kritik annehmen, Frustrationstoleranz, ...).

b. Soziale Kompetenz

Wir leiten unsere Schülerinnen und Schüler an zu

- angemessenen Umgangsformen (Höflichkeit, Freundlichkeit, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, angemessener Sprachgebrauch...), dazu gehört auch, im Unterricht kein Kaugummi zu kauen und nicht ohne Sondergenehmigung zu essen,

- gegenseitiger Wertschätzung (die Schwächen und die Stärken des anderen annehmen, die Bedürfnisse ihrer Mitmenschen erkennen, den Mut haben, neue oder ausgegrenzte Mitschüler/-innen zu integrieren...),
- Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit,
- Gesprächskompetenz und Konfliktfähigkeit, indem sie Konflikte gewaltfrei lösen,
- Verantwortungsübernahme für Sauberkeit und Ordnung in allen Schulräumen.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können. Seite 2 von 2 Stand: 22.01.2014

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
bakterieller Ruhr (Shigellose)	Krätze (Skabies)
Cholera	Masern
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	Meningokokken-Infektionen
Diphtherie	Mumps
durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	Pest
Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	Typhus oder Paratyphus
Keuchhusten (Pertussis)	Windpocken (Varizellen)
	virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

Cholera-Bakterien	Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
Diphtherie-Bakterien	Shigellenruhr-Bakterien
EHEC-Bakterien	

Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
bakterielle Ruhr (Shigellose)	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
Cholera	Masern
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	Meningokokken-Infektionen
Diphtherie	Mumps
durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	Pest
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)	Typhus oder Paratyphus

Kopfläuse

1. Allgemeines:

Kopfläuse sind Parasiten, die zum Überleben und zur Weiterentwicklung die Kopfhaut des Menschen benötigen um mehrmals täglich Blut zu saugen. Während des Saugvorganges wird von den Läusen ein Sekret abgegeben, welches den Juckreiz verursacht.

Es gibt drei verschiedene Arten:

- | | | |
|-----------------|--|---|
| 1. Kopfläuse | leben auf dem Kopf | Nissenablage am Kopfhaar |
| 2. Kleiderläuse | leben am Körper | Nissenablage in der Kleidung |
| 3. Filzläuse | leben in Genitalbereich und Achselhöhlen-
/Nissenablage | wie vorstehend, selten in Wimpern und Augenbrauen |

Da die Kopfläuse hier bei uns am häufigsten vorkommen und sich in Kinder-Gemeinschaftseinrichtungen schnell verbreiten können, informieren wir in diesem Merkblatt nur über diese Art.

2. Verbreitung von Kopfläusen:

Im Gegensatz zu Kleider- oder Filzläusen benötigen Kopfläuse grundsätzlich die Kopfhaut des Menschen um Blut zu saugen. Wie bereits erwähnt, verbreiten sich Kopfläuse am häufigsten und recht schnell immer dort, wo Kinder gemeinschaftlich untergebracht sind. Bekanntlich sind Kinder spielerisch unbedacht und

- stecken ihre Köpfe zusammen,
- tauschen untereinander Kopfbedeckungen, Haarschmuck- und Bestecke, Kuscheltiere u. ä. aus.

Aus Scham wird ein Kopflausbefall häufig durch die Sorgeberechtigten verschwiegen und kann somit zu einer übermäßigen Verbreitung der Kopfläuse beitragen. Dann kommt es immer wieder zu Konfrontationen zwischen Eltern, der Schule, Kindergarten u. a..

Eltern reagieren oft hilflos und ängstlich und nicht selten mit Anschuldigungen gegenüber Mitschülern, Spielkameraden und deren Eltern. Das muss nicht sein!

Kopflausbefall hat nichts mit der persönlichen Körperreinheit zu tun, denn den Kopfläusen ist es egal, woher sie ihre täglichen Mahlzeiten bekommen. Jeder Mensch kann trotz bester Körperpflege und täglicher Haarwäsche Kopfläuse bekommen!

Deshalb schämen Sie sich bitte nicht, den Kopflausbefall Ihres Kindes der Schule oder dem Kindergarten zu melden. Die Meldung, zu der Sie im Übrigen auch verpflichtet sind, trägt dazu bei, dass sich diese Plagegeister nicht übermäßig verbreiten.

Denken Sie immer daran, dass irgendwann auch Sie oder Ihr Kind durch eine unterlassene Meldung zu den Betroffenen gehören könnten!

3. Kopflausbehandlung:

Zur Behandlung werden verschiedene Mittel, mit unterschiedlichen Wirkstoffen und Einwirkzeiten in den Apotheken angeboten. Jedoch sind von der vielfältigen Auswahl der Mittel nur folgende Präparate in einer amtlichen Liste aufgeführt, d. h. sie sind nach dem Arzneimittelgesetz auf Wirksamkeit geprüft und gelten außerdem als anerkannt für die Anwendung am Menschen.

Goldgeist forte, Infectopedicul, Jacutin Pedicul Spray oder Fluid, Mosquito-Läuse Shampoo, NYDA

Nicht gelistete Kopflausbehandlungsmittel können durch das Gesundheitsamt nicht empfohlen werden und eine Garantie für eine ausreichende Wirksamkeit kann nicht gegeben werden. Gleiches gilt für homöopathische Mittel, alte Hausrezepte etc.. Immer häufiger wird uns bekannt, dass die gelisteten Präparate - hinsichtlich der Wirksamkeit - durch Unkenntnis angezweifelt werden. Doch bei richtiger Anwendung der Mittel....

- Einhaltung der Einwirkzeit

- Richtige Konzentration (keine Verdünnung der Behandlungsmittel)
- Korrekte Einhaltung der Nachbehandlung nach 8-10 Tagen (Zwischenbehandlungen sind nicht erforderlich)
- Abdeckung des behandelten Kopfhaares während der Einwirkzeit mit Badekappe, Kopftuch oder Duschhaube
- Kein Wechsel des Behandlungsmittels während einer Behandlungsperiode innerhalb von 10 Tagen

.... können keine Unwirksamkeiten (Resistenzen) entstehen.

Auch die Haarlänge und Dichte des Haares spielen eine entscheidende Rolle; je länger und dichter die Haare, desto mehr des Behandlungsmittels wird erforderlich. Bitte lesen Sie aufmerksam die Packungsbeilage!

Grundsätzlich gilt:

1. Erstbehandlung
2. Läuseeier (Nissen) aus dem Haar entfernen
3. Nachbehandlung nach 8-10 Tagen, je nach Produkt
4. Vorbeugende Erst-Mitbehandlung von engen Familienangehörigen
5. Einhaltung der unter Punkt 4 vorgegebenen Maßnahmen

Werden die Nissen nicht restlos beseitigt und/oder unterbleibt die erforderliche Nachbehandlung zwischen dem 8. und 10. Tag, schlüpfen ab ca. dem 8 Tag die Larven der nächsten Generation. Dann wird häufig über erneuten Läusebefall nach 2-3 Wochen berichtet. Tatsächlich aber werden die Parasiten nicht neu eingeschleppt, sondern es muss von einer unzureichenden oder falschen Behandlung ausgegangen werden.

Für die erforderliche Entfernung der Nissen bedarf es größter Sorgfalt, Geduld, viel Licht und vor allem des richtigen Kammes. Dieser muss aus Metall (keinesfalls aus Plastik) sein und ist in jeder Apotheke erhältlich.

4. Behandlung von Gegenständen und Wäsche im häuslichen Umfeld:

- Bitte benutzen Sie **niemals** Insektensprays. Diese Schädlingsbekämpfungsmittel sind Gifte, die auch Ihre Gesundheit empfindlich gefährden können.
- Bettwäsche sollte in ca. zweitägigen Abständen gewechselt und bei mindestens 60° C gewaschen werden.
- Körperwäsche und Kuscheltiere, die nicht für die 60° C Wäsche geeignet sind, sollen in einem verschlossenen Plastiksack für 2 Woche in einem hochbeheiztem Raum gelagert werden, da Kopfläuse keine trockene Wärme vertragen. Im Sommer kann die Lagerung auf dem Dachboden oder in der prallen Sonne erfolgen / oder 1 Tag in einer Tiefkühlbox/ in einem Gefrierschrank bei -10° bis 15°C. Anschließend sind die Sachen bei der empfohlenen Herstellertemperatur zu waschen.
- Polstermöbel, Teppichböden, Autositze u. ä. sollten täglich abgesaugt und der Staubsaugerbeutel sollte vorsorglich gleich entsorgt werden.
- Käämme, Bürsten, Haarspangen etc. sollten täglich gereinigt, bzw. Kopfhare sollten daraus entfernt werden.
- Kopfbedeckungen und Schals sollten während des Schul-/ Kindergartenaufenthaltes im Schulranzen, Tasche oder Beutel aufbewahrt werden.

5. Vorbeugende Maßnahmen:

Orientieren Sie sich bitte an die unter Punkt 2 „Verbreitung von Kopfläusen „angegebenen Informationen und klären Sie Ihre Kinder darüber auf, dass Mützen, Haarbestecke usw. nicht ausgetauscht werden sollten.

Weiterhin kontrollieren Sie bei guten Lichtverhältnissen das Kopfhaar Ihres Kindes in regelmäßigen Abständen, z. B.

- bei der Kopfwäsche,
- bei außergewöhnlichem Juckreiz oder Entzündungszeichen im Nackenbereich und hinter den Ohren,
- nach jedem Auslandsaufenthalt,
- nach Erhalt eines solchen Merkblattes oder anderen Hinweisen,

ggf. unter Zuhilfenahme einer Lupe.

6. Gesetzliche Bestimmungen:

Nach dem Infektionsschutzgesetz dürfen Personen weder mit Läusen und / oder deren Nissen, noch bei Verdacht auf eine Verlausung die Gemeinschaftseinrichtungen besuchen.

Eine Neu- oder Wiederaufnahme darf erst erfolgen, wenn völlige Läuse- und Nissenfreiheit besteht und durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt wird. Der Ausstellung des Attestes muss eine **gründliche Nachuntersuchung** durch den Arzt vorausgehen.

Über die Meldevorschriften wurden Sie bei der Neuaufnahme Ihres Kindes von der Schul- oder Kindergartenleitung informiert.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Fauchmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalfwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserslass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Grundsätze für die Schulkleidung - Dresscode

Jeder Schüler und jede Schülerin unserer Schule darf sich individuell kleiden. Es gibt keine Schuluniform. Für die Schulkleidung gelten jedoch gewisse Grundsätze, die alle Mitglieder der Schulgemeinschaft bei ihrem Auftreten in der Schule berücksichtigen sollen:

Der schulische Bereich ist eine Lern- und Arbeitsumgebung. Hier können nicht sämtliche Formen von Bekleidung akzeptiert werden, die in der Freizeit, etwa beim Sport, am Strand, in einer Diskothek oder auf einer Party möglich wären. In vielen Bereichen des Berufslebens oder in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Theater, Kirchen, Museen) ist das genauso. Außerdem sollte das persönliche Erscheinungsbild so gestaltet werden, dass es keine Missverständnisse gibt, die evtl. Konflikte oder den Vorwurf der Belästigung nach sich ziehen können.

Die folgende Regelung (Dresscode) dient sowohl der Wertschätzung und dem Schutz der einzelnen Person als auch der Anerkennung unserer Schule als gemeinsamer Lern- und Lebensort:

- 1. Durch die Bekleidung oder den Schmuck darf niemand gefährdet werden.**
- 2. Auf der Kleidung darf es keine Aufschriften geben, die andere Personen oder bestimmte Gruppen angreifen und in ihrer Menschenwürde verletzen. Ausländerfeindlichkeit, Rassismus, Verherrlichung von Alkohol und Drogen, religiöse Abwertungen und sexuelle Anspielungen sind verboten.**
- 3. Bestimmte Körperzonen (Gesäß, Bauch, Oberschenkel) müssen durch die Oberbekleidung ausreichend bedeckt sein, das heißt:**
 - keine tiefen Ausschnitte,
 - keine zu tief sitzende Hosen /Röcke,
 - keine sichtbare Unterwäsche.
- 4. Die Frisur und das Make-up müssen so gestaltet sein, dass man sich in die Augen schauen kann und die Kommunikation nicht behindert wird.**
- 5. Die Länge der Fingernägel sollte so gehalten sein, dass das Bedienen einer PC-Tastatur, der Gebrauch von Werkzeugen und Kochutensilien und die Teilnahme am Sportunterricht nicht beeinträchtigt sind.**

Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an diese Grundsätze halten, sind erklärungs pflichtig. Sie können zum Umziehen nach Hause geschickt werden. Es soll jedoch versucht werden, zunächst im Einzelgespräch eine einvernehmliche Lösung zu finden. Fortgesetzte Regelverstöße werden nach dem Maßnahmenkatalog gehandelt und fließen in die Beurteilung des Sozialverhaltens ein.

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

§ 58 - Allgemeine Rechte und Pflichten Schülerinnen und Schüler

(1) Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule mitzuwirken.

(2) ¹ Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderte Leistungsnachweise zu erbringen. ² Sie dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren. ³ Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.

Die Schulpflicht ist eine Schulbesuchspflicht. Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und den übrigen verpflichtenden Veranstaltungen der Schule.

Die Teilnahmepflicht verlangt von Schülerinnen und Schülern, dass sie aktiv mitarbeiten. Sie müssen deshalb die „geforderten Leistungsnachweise“ erbringen.

Dazu gehört die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen, die Anfertigung von Klassenarbeiten, Klausurarbeiten und Tests. Bei schuldhafter Nichterfüllung dieser Pflichten ist ein Ordnungswidrigkeitsverfahren möglich. Die genannten Leistungsverweigerungen können daneben auch die Folge haben, dass die nicht erbrachten Leistungen als ungenügende Leistungen angesehen und bei Zeugnissen bzw. Versetzungen entsprechend gewertet werden (vgl. § 4 Abs. 2 WeSchVO). Unentschuldigt und damit schuldhaft versäumt ist der Unterricht auch dann, wenn die Entschuldigung zu spät vorgelegt wird.

§ 71 - Pflichten der gesetzliche Vertreter und Auszubildenden

(1) ¹Die gesetzlichen Vertreter haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. ²Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

(2) Auszubildende und ihre Beauftragten haben den Auszubildenden die zur Erfüllung der schulischen Pflichten und zur Mitarbeit in Konferenzen, in deren Ausschüssen, im Schulvorstand und in der Schülervertretung erforderliche Zeit zu gewähren und die Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

Was ist verboten und was ist erlaubt?

Nr.	Verbote	Das ist erlaubt!
1	im Unterricht essen, Kaugummi kauen oder Energydrinks trinken	Wasser trinken im Unterricht
2	im Gebäude rennen	
3	Drängeln am Kiosk	
4	Müll herumliegen lassen oder Verschmutzungen durch Essen oder verschüttete Getränke nicht entfernen	sich bücken und Müll freiwillig aufsammeln
5	Aufenthalt im Gebäude während der Pausen und in den Umkleiden der Sporthalle während der Bewegten Pause	Ausnahme: bei schlechtem Wetter und im Winter (ab -3°C oder nach Durchsage) Einschränkung: nur in der Pausenhalle, im Erdgeschoss des A-Traktes und im B-Trakt vor den Werkräumen
6	Handys und andere Musik-Wiedergabegeräte benutzen ∅	Ausnahme nur ab Jhg. 8: in beiden großen Pausen und in der Mittagspause auf dem kleinen Schulhof, Ton leise stellen!
7	auf dem Schulgelände Radfahren, Moped fahren oder Skaten (Inliner, Waveboards etc.) ∅	Ausnahme: Sondergenehmigung für Unterricht/Projektwochen;
8	Ballspiele im Gebäude und auf dem Schulgelände ∅	Ausnahme: Ballspielen in den großen Pausen auf dem großen Schulhof, auf beiden Schulhöfen vor dem Unterricht und in der Mittagspause; auf andere Rücksicht nehmen!
9	auf das Dach klettern, um einen Ball zu holen	Den Hausmeister um Hilfe bitten
10	Betretten der Rasenflächen hinter dem Verwaltungsgebäude	
11	Verlassen des Schulhofes in den Pausen	Ausnahme: in der Mittagspause nur mit Ausweis , um nach Hause zu gehen. Besuch der Mensa und Bücherei ohne Ausweis möglich
12	Zigaretten, E-Zigaretten, Vipes rauchen, Alkohol trinken, andere Drogen nehmen	
13	Schuleinrichtungen oder Sachen kaputt machen, Toiletten verschmutzen oder beschädigen	
14	Waffen (Messer, Schusswaffen) und gefährliche Gegenstände (z.B. Glasflaschen, Feuerzeuge, Sprays, Feuerwerkskörper, Laserpointer etc.) mit in die Schule bringen ∅	

∅ = Die Gegenstände werden dann eingezogen!

Empfehlungen: Keine großen Geldbeträge, kostbaren Schmuck oder Wertsachen mit in die Schule bringen.
Evtl. Schließfach

Schulische Internetnutzung

Zweck und Ziel der Richtlinie

Die Schule im Hummetal (nachfolgend „Schule“) stellt pädagogische und schulische Internet-Zugänge und E-Mail-Systeme als Arbeitsmittel zur Verfügung. Neben der schulischen Nutzung soll unter bestimmten Voraussetzungen auch die private Nutzung erlaubt sein.

Werden schulische Internet-Zugänge und E-Mail-Systeme für schulische oder private Belange genutzt, werden neben schulinternen Daten auch personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeitet.

Um die Interessen der Schule - insbesondere im Hinblick auf die ihr von Gesetzes wegen obliegenden Pflichten – und das Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler angemessen in Übereinstimmung zu bringen und die Maßnahmen der Schule bezüglich des Datenzugriffs transparent zu regeln, erlässt die Schule diese Richtlinie und legt damit Regelungen für die Nutzung der schulischen Internet-Zugänge und E-Mail-Systeme fest.

1. Allgemeine Regelungen

1.1. Anwendungsbereich dieser Richtlinie

(1) Diese Richtlinie regelt die Nutzung der durch die Schule bereitgestellten Internet-Zugänge und E-Mail-Systeme. Sie gilt für alle Arten der Bereitstellung dieser Dienste durch die Schule, insbesondere auch im Rahmen mobiler Nutzung (z. B. via Notebook, Tablet, Smartphone).

(2) Diese Richtlinie gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen ihrer schulischen Laufbahn E-Mail-Systeme bzw. Internet-Zugänge nutzen.

1.2. Begriffsbestimmungen

(1) „E-Mail-Nutzung“ im Sinne dieser Richtlinie umfasst die Nutzung aller zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, die individuelle elektronische Kommunikation ermöglichen (insbesondere E-Mail, Chat, Sdui), einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Hard- und Software.

(2) „Internet-Nutzung“ im Sinne dieser Richtlinie umfasst die Nutzung aller zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, die elektronische Kommunikation, insbesondere den Abruf von Daten aus dem Internet, ermöglichen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Hard- und Software, mit Ausnahme der E-Mail-Nutzung. Ausgenommen sind zudem besondere elektronische Kommunikationsmittel, sofern deren Nutzung gesondert geregelt wird.

1.3. Nutzungsgrundsätze

(1) Die zur Verfügung gestellten schulischen E-Mail-Adressen bzw. Internet-Zugänge sind grundsätzlich nur für schulische Zwecke zu nutzen, es sei denn, die Schülerin oder der Schüler hat eine schriftliche Einwilligung gemäß Anlage1 gegenüber der Schule abgegeben. In diesem Fall ist die Nutzung in geringfügigem Umfang nach den Vorgaben dieser Richtlinie erlaubt. Solange eine solche Einwilligung nicht abgegeben wurde, ist jegliche private E-Mail- und Internet-Nutzung verboten.

(2) Ein Anspruch auf private E-Mail- oder Internet-Nutzung besteht nicht. Soweit die Schule im Rahmen dieser Richtlinie eine private Nutzung ausnahmsweise gestattet, erfolgt dies freiwillig und steht im alleinigen Ermessen der Schule. Die Erlaubnis der privaten Nutzung kann jederzeit im Ganzen zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere (aber nicht abschließend), wenn Schülerinnen oder Schüler gegen Regelungen dieser Richtlinie verstoßen oder Tatsachen einen diesbezüglichen Verdacht begründen.

(3) Die Schule schuldet weder die Verfügbarkeit noch die Fehlerfreiheit des Internet- bzw. E-Mail-Zugangs. Störungen und jederzeitige Beschränkungen, insbesondere Sperrung bestimmter Dienste und Beschränkung der verfügbaren Bandbreite, bleiben vorbehalten.

(4) Gesetzlich geregelte Datenverarbeitungen bzw. gesetzlich geregelte Eingriffe in das Telekommunikationsgeheimnis bleiben von den nachfolgenden Regelungen unberührt. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen der Störungsprävention und den Schutz der technischen Systeme.

1.4. Unzulässige Nutzung

(1) Unzulässig ist in jedem Fall – auch bei gestatteter privater Nutzung – jegliche E-Mail- oder Internet-Nutzung, wenn die Nutzung

- gegen datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche, strafrechtliche Bestimmungen verstößt oder sonstige Rechtsvorschriften verletzt oder
- geeignet ist, die Interessen der Schule zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung der Interessen der Schule liegt insbesondere vor, wenn das öffentliche Ansehen der Schule oder die Sicherheit der IT der Schule beeinträchtigt werden, der Schule sonstige Nachteile entstehen oder gegen Rechtsvorschriften oder Weisungen der Schule verstoßen wird.

(2) Weiterhin liegt eine unzulässige Nutzung insbesondere – aber nicht abschließend – vor, wenn

- Für die Schule kostenpflichtige Seiten oder kostenpflichtige Angebote ohne ausdrückliche Erlaubnis der Schulleitung aufgerufen, genutzt oder angewiesen werden,
- Inhalte mit sexistischen, pornographischen, rassistischen, antisemitischen oder gewalt- bzw. kriegsverherrlichenden Äußerungen und Abbildungen abgerufen, gespeichert oder zur Verfügung gestellt werden,
- Inhalte, die gegen das Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Strafrecht verstoßen, abgerufen, gespeichert oder zur Verfügung gestellt werden,
- die Nutzung geeignet ist, Kinder oder Jugendliche zu gefährden oder die Menschenwürde zu verletzen,
- durch die Nutzung vertraulicher Informationen der Schule, personenbezogene Daten oder sonstige Informationen, die als vertraulich gelten, preisgegeben oder gefährdet werden

sowie bei

- Aktivitäten, die sich gegen die Sicherheit von IT-Systemen richten (z.B. Angriffe auf externe Webserver) oder
- Aktivitäten, die sich gegen die Schule richten.

(3) Werden den Schülerinnen und Schülern unzulässige Inhalte als Bestandteil von Nachrichten zugesandt, sind diese zu löschen. Kann die Nachricht nicht ohne Weiteres gelöscht werden (beispielsweise wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem Auftrag), hat die Schülerin oder der Schüler einen Lehrer oder die Schulleitung zu informieren, welche über die Löschung entscheidet. In Zweifelsfällen sollte von der Schulleitung der Datenschutzbeauftragte hinzugezogen werden.

(4) Bei dem Vorliegen des Verdachts von Straftaten können die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet und Beweise gesichert werden.

2. Regelungen zur Internet-Nutzung

2.1. Allgemeine Regelungen zur Internet-Nutzung

- (1) Inhalte, die aus dem Internet geladen werden, dürfen auf einem Server oder einem schulischen Endgerät gespeichert werden, wenn dies für schulische Belange erforderlich ist. Nicht mehr benötigte Inhalte sind zu löschen.
- (2) Zur Vermeidung eines Zugriffs auf unzulässige Inhalte kann der Zugriff auf bestimmte Internetseiten und Internetdienste ohne vorherige Ankündigung zentral gesperrt werden (beispielsweise über entsprechende Einstellungen der Firewall). Sollten gesperrte Internetseiten für die Aufgabenerfüllung notwendig sein, so kann im Einzelfall eine Sperrung aufgehoben werden.

2.2. Regelungen bei erlaubter privater Internet-Nutzung

- (1) Für den Fall und solange die Schülerin oder der Schüler gemäß Anlage1 in die Kontrolle seiner Internet-Nutzung schriftlich eingewilligt hat, ist ihr oder ihm die private Nutzung des schulischen Internet-Zugangs vor Schulbeginn und nach Schulschluss sowie in den Unterrichtspausen gestattet. Während der Unterrichtszeit ist die Nutzung des Internets nur im Rahmen der schulischen Anforderungen gestattet.
- (2) Die Erlaubnis der privaten Nutzung des Internets gilt nur, soweit die ordnungsgemäße Erbringung der schulischen Leistung und sonstige der Schülerin und dem Schüler obliegende Pflichten nicht beeinträchtigt werden. Ebenso dürfen durch die private Nutzung andere Schülerinnen und Schüler oder Interessen der Schule nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Es dürfen keine privaten Inhalte auf nicht privat erworbenen Endgeräten gespeichert werden.
- (4) Wenn nicht privat erworbene Endgeräten genutzt werden, ist die Nutzung von Web-Mail-Diensten nicht erlaubt. Zu den Webmail-Diensten zählen alle bei einem externen Dienstleister geführten E-Mail-Postfächer (z.B. GMX, Google Mail).

2.3. Beendigung der erlaubten privaten Internet-Nutzung

Die erlaubte Privatnutzung des schulischen Internet-Zugangs endet im Falle des Widerrufs der Einwilligung, im Falle der Unwirksamkeit der Einwilligung, über die der Nutzer Kenntnis erhält oder im Falle einer Beendigungs- oder Widerrufserklärung der Schule, welche dem Nutzer zugeht.

3. Regelungen zur E-Mail-Nutzung

3.1. Allgemeine Regelungen

- (1) Für die schulische E-Mail-Kommunikation darf nur der durch die Schule zur Verfügung gestellte schulische E-Mail-Zugang genutzt werden.
- (2) Die Nutzung privater E-Mail-Accounts zur schulischen E-Mail-Kommunikation ist untersagt. Schulische E-Mails dürfen insbesondere nicht an private Accounts um- bzw. weitergeleitet oder auf privaten Datenträgern oder Speicherdiensten (insbesondere von der Schule nicht genehmigten Cloud-Services) gespeichert werden.
- (3) E-Mail-Anhänge dürfen von Schülerinnen und Schülern nur auf Arbeitsplatzgeräten oder Schulservern gespeichert werden, wenn dies für schulische Belange erforderlich ist. Nicht mehr benötigte Inhalte sind zu löschen.
- (4) E-Mail Anhänge dürfen von Schülerinnen und Schüler nur auf den privat erworbenen Endgeräten oder Schulservern gespeichert werden, wenn dies für schulische Belange erforderlich ist. Nicht mehr benötigte Inhalte sind zu löschen.

- (5) Sofern vertrauliche Informationen oder personenbezogene Daten versandt werden, gelten hierfür besondere schulinterne Vorgaben, die zu beachten sind.
- (6) Das Abonnieren von E-Mails über Mailing-Listen ist nur für schulische Zwecke und nur in dem hierfür notwendigen Maß zulässig.
- (7) Die private Nutzung des schulischen E-Mail-Zugangs ist ausdrücklich untersagt.
- (8) So fern, trotz untersagter privater E-Mail-Nutzung, private E-Mails auf dem schulischen E-Mail-Account eingehen, sind diese umgehend zu löschen; sie dürfen zuvor an einen privaten E-Mail-Account des Empfängers weitergeleitet werden. Zudem sind die Absender der E-Mails vom Nutzer darauf hinzuweisen, dass dieser die schulische E-Mail-Adresse nur zu schulischen Zwecken nutzen darf und daher keine weiteren privaten Nachrichten an die betriebliche Anschrift gesandt werden sollen.
- (9) Für die Sicherung der personenbezogenen Daten ist ausschließlich die Schülerin oder der Schüler verantwortlich.

3.2 Sicherer E-Mail-Betrieb

- (1) Zur Sicherung der technischen Systeme können E-Mails automatisiert auf das Vorhandensein von Viren oder sonstigen für das System schädlichen bzw. das System belastenden Inhalten (Bulk-Mails, Spam-Mails etc.) gescannt werden. Sofern der Nutzer den E-Mail-Account auch privat nutzen darf, gilt dies auch für die privaten E-Mails.
- (2) Sobald konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um Spam-E-Mails handelt, können diese automatisiert herausgefiltert werden. Als schädlich identifizierte E-Mails können ohne Benachrichtigung des Nutzers oder Absenders gelöscht werden.
- (3) Soweit trotz dieser Filterung E-Mails eingehen, deren Absender oder Inhalt zweifelhaft erscheinen, ist die Ha-Py Schul-IT zu informieren.
- (4) Absender- oder Zieladressen von E-Mails können gesperrt werden, ohne Absender oder Empfänger davon zu unterrichten, wenn besondere Gründe (z.B. Abwehr von Angriffen auf Anwender oder Infrastruktur) dafür vorliegen.
- (5) Anlagen in Dateiform sind grundsätzlich zulässig. Das Ausführen von anhängenden Programmdateien bzw. Dateien aus unbekanntem Quellen ist wegen der damit verbundenen Virengefahr jedoch unzulässig.
- (6) Um die Verfügbarkeit der E-Mail-Systeme zu gewährleisten, können E-Mails regelmäßig für eine bestimmte Zeitdauer in einem Backup gespeichert. Die vom Backup erfassten E-Mails unterliegen vollumfänglich dem Schutzbereich dieser Richtlinie.

3.3 Archivierung von E-Mails

Ein- und ausgehende schulische E-Mails können für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten und gegebenenfalls schulischer Notwendigkeiten, insbesondere im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, archiviert. Zudem werden regelmäßig Sicherungskopien des E-Mail-Accounts angefertigt.

4. Filter, Protokollierung und Kontrolle

- (1) Die Nutzung der Protokolldaten zu allgemeinen Leistungs- und Verhaltenskontrollen ist nicht zulässig. Davon unberührt bleibt die Auswertung von Daten gemäß den Regelungen dieser Richtlinie oder anderen Rechtsvorschriften.
- (2) Die Schule kann durch in- und ausländische Gesetze verpflichtet sein, auf Nachrichten und Dateien der Schülerin oder des Schülers zuzugreifen, diese auszuwerten und sie an in- und ausländische Stellen weiterzugeben.

(3) Der E-Mail-Account und der Internet-Zugang dienen vorrangig der schulischen Nutzung. Die Schule ist daher berechtigt, nach freiem Ermessen die Nutzung von E-Mail und Internet durch Einsatz von Filtersystemen zu beschränken. In Betracht kommen beispielsweise, aber nicht abschließend, Sperren bestimmter Adressen (z. B. Domains, URLs), Dienste/Protokolle (z. B. Filesharing, Streaming) oder Ports, der Einsatz von inhaltsbasierten Filtersystemen (z. B. Sperrung bestimmter Schlagwörter oder Dateitypen) sowie der Einsatz von Spam- und Virenfiltern. Mit dem Einsatz solcher Systeme ist technisch bedingt in vielen Fällen eine automatische Analyse auch des Inhalts der Kommunikation verbunden.

(4) Begründen zu dokumentierende Tatsachen den Verdacht, dass E-Mail-Zugang zur Begehung von Straftaten missbraucht wurden, dürfen die Protokolle und die Nachrichten selbst im erforderlichen Umfang und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgewertet werden. Die Auswertung darf nur in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten erfolgen, es sei denn, aus dem Datenschutzbeauftragten mitzuteilenden besonderen Gründen ist eine sofortige Auswertung erforderlich und der Datenschutzbeauftragte an einer sofortigen Abstimmung gehindert. Soweit nicht dadurch Ermittlungen gefährdet oder nicht nur unwesentlich verzögert werden, ist die oder der betroffene Schüler von der Auswertung zu benachrichtigen und ihm ist die Teilnahme zu ermöglichen.

(5) Das Ergebnis der personenbezogenen Auswertung ist zu dokumentieren. Der betroffene Nutzer ist über die personenbezogene Auswertung und ihre wesentlichen Ergebnisse zu informieren, sobald hierdurch Sinn und Zweck der personenbezogenen Auswertung nicht gefährdet werden; ihm ist auf Anforderung die vollständige ihn betreffende Auswertung mitzuteilen. Ein Zurückstellen der Information des Nutzers für mehr als 90 Tage bedarf der dokumentierten Zustimmung des Datenschutzbeauftragten. Der betroffene Nutzer hat das Recht, zu jeder ihn betreffenden personenbezogenen Auswertung Stellung zu nehmen. Wird der Missbrauchsverdacht entkräftet, sind alle durch das Kontrollverfahren entstandenen personenbezogenen Daten zu löschen, soweit nicht die Schülerin oder der Schüler widerspricht.

5. Einwilligung

Die Einwilligung in Anlage 1 ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Datenverarbeitungen vor dem Widerruf bleiben unberührt.

Die Ermöglichung der privaten Internet- und E-Mail-Nutzung in dem in dieser Richtlinie beschriebenen Rahmen setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler ausdrücklich in die in dieser Richtlinie geregelten Datenverarbeitungen einwilligt. Dies umfasst insbesondere die zentrale Spam-Filterung, die Archivierungsregelung, die Protokollierung und die Kontrolle der Einhaltung der Richtlinie.

Erklärt die Schülerin oder der Schüler diese Einwilligung nicht, ist ihm die Internet-Nutzung zu privaten Zwecken untersagt.

Anlage 1:

Einwilligungserklärung zur privaten Internet-Nutzung im schulischen Kontext

Die Schule ermöglicht Dir/Ihnen als Schülerin oder Schüler die private Internet-Nutzung im schulischen Kontext unter den genannten Voraussetzungen.

Hiermit erkläre ich mich mit meiner Unterschrift mit den Regelungen der Richtlinie einverstanden, die die private Nutzung des Internets ermöglicht.

Hervorzuheben ist besonders folgende Regelungen, auf die sich die Einwilligung bezieht:

- Protokollierung der Internet-Nutzung zum Zwecke der Missbrauchskontrolle und Gewährleistung der Systemsicherheit

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung und die damit verbundene Entbindung vom Telekommunikationsgeheimnis freiwillig ist. Ich kann meine schriftliche abgegebene Einwilligung jederzeit gegenüber der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Mit Zugang des Widerrufs entfällt die Berechtigung der privaten Nutzung im schulischen Kontext.

Informationen gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung über datenschutzrechtliche Bestimmungen

Ich möchte Sie mit diesem Schreiben darüber informieren, welche Daten die Schule auf der Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) erhebt, nutzt und an andere öffentliche Stellen ohne Ihre Einwilligung weitergibt.

1. Wenn Schülerinnen und Schüler nicht regelmäßig am Unterricht teilnehmen und es dadurch zu Problemen bei der Erfüllung der Schulpflicht kommt, kann es auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1-3 NSchG zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse erforderlich werden, Name, Adresse, Geburtsdatum sowie Angaben über die Schulversäumnisse an folgende Stellen weiterzugeben:

- den Landkreisen und kreisfreien Städten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst erforderlich ist
- den Trägern der Schülerbeförderung oder den von ihnen nach § 114 Abs. 6 Satz 1 mit der Durchführung der Aufgaben betrauten Gemeinden und Samtgemeinden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 114 erforderlich ist.
- den berufsständischen Kammern, soweit dies zur Gewährleistung der Berufsausbildung oder zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Kammer nach § 76 des Berufsbildungsgesetzes erforderlich ist

2. An die Landesunfallkasse Niedersachsen dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. E DSGVO i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 3 NSchG die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden. Im Falle eines Schulunfalls wird zusätzlich ein Bericht über den Unfallhergang und mit Ihrer Einwilligung der Name der Krankenkasse, bei der Sie versichert sind, übermittelt.

3. Zur Verbesserung der Ausbildungsplatzvermittlung, der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 31 Abs. 4 NSchG von den Kindern der Familienname, der Vorname unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, das Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat sowie das Geschlecht an die Bundesagentur für Arbeit, an die Träger der Jugendhilfe und an die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende übermittelt. Zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern werden der Familienname, die Vornamen, die Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes an die Bundesagentur für Arbeit, an die Träger der Jugendhilfe und an die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende übermittelt.

4. Um ein lebendiges Klassenleben und einen umfassenden Meinungsaustausch zu ermöglichen, kann im Sekundarbereich I+II in jeder Klasse/Kurs auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 1-3 NSchG eine Klassenliste erstellt werden, die Namen und Vornamen der Schülerin/des Schülers, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adressen enthalten kann. Diese Liste ist ausschließlich für die Weitergabe innerhalb einer Klasse bestimmt.

5. Vermerke im (digitalen) Klassenbuch

Es können auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. Abs. 1 Nr. 1-3 NSchG in der Papierform des Klassenbuchs Angaben zum Namen und Vornamen, zum Geschlecht und zum Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers aufgenommen werden wie auch Vermerke, die für die die Aufgabenerfüllung der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Fachkräfte und der Betreuungskräfte erforderlich sind. Das Klassenbuch kann dabei gem. § 31 Abs. 5 NSchG auch in elektronischer Form geführt werden. Beim digitalen Klassenbuch können zusätzlich zu den vorgenannten Daten insbesondere die Schüler-ID, das Geburtsdatum, die Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie Angaben zu Abwesenheiten und Fehlzeiten der Schülerin/des Schülers im digitalen Klassenbuch aufgenommen werden.

6. Die Weitergabe sensibler Daten (z.B. Verhaltensdaten, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten oder etwaige Behinderungen) geschieht grundsätzlich nur auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 S. 1 lit. a) DSGVO i.V.m. § 31 Abs. 10 NSchulG.

Die Schule wird Sie bitten, in die Erhebung und Verarbeitung, ggf. in die Weitergabe weiterer Daten einzuwilligen. Beachten Sie dazu bitte, dass Sie über den Zweck und den Verbleib der Daten informiert werden, ehe Sie Ihre Einwilligung erklären. Diese Erklärung muss schriftlich erfolgen – so will es der Gesetzgeber. Sie können die Einwilligung zu jeder Zeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen oder aber diese Einwilligung und die Angabe der Daten selbstverständlich auch verweigern. Durch die Verweigerung oder dem Widerruf entstehen Ihnen keine Nachteile.

Ihre Einwilligung ist z.B. in folgenden Fällen erforderlich:

Die Schule betreibt eine lebendige Homepage im Internet. Ebenso begreift sich die Schule als lebendiger Bestandteil des Orts- oder Stadtteils und legt Wert auf aktuelle Berichterstattung in der Presse.

Wenn die Schule im Internet oder in der Presse Fotos, Videos, Zeichnungen oder Texte von Schülerinnen und Schülern für Externe veröffentlichen möchte, so darf sie dies nur mit Ihrem individuellen Einverständnis auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO. Sie können davon ausgehen, dass die Schule eine positive Darstellung anstrebt und eine entsprechende Auswahl treffen wird. Die Einverständniserklärung für eine schulinterne Veröffentlichung von Fotos, Videos, Zeichnungen oder Texten kann hingegen pauschal für die Zeit des Besuchs dieser Schule abgegeben werden. Bei einem Schulwechsel sollten Sie sich insoweit neu entscheiden.

7. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Thomas Wittke, Schule im Hummetal, Tannenweg 9, 31855 Aerzen – Thomas.Wittke@sih-aerzen.de

8. Rechte der betroffenen Person:

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden, oben genannten personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Art. 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit. Werden Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f) DSGVO erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen.

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

9. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

Für das Bundesland Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Barbara Thiel, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover

Telefon: +49 (0511) 120 45 00

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

10. Hinweis auf ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Werden Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f) DSGVO erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht Ihnen das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an:

Thomas Wittke, Schule im Hummetal, Tannenweg 9, 31855 Aerzen - Thomas.Wittke@sih-aerzen.de

Sollten Sie weitere Fragen zum Datenschutz im Schulwesen haben, so erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Schulleitung.